

Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft V/1998

■ OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1997

■ MUSICA PRO PACE 1997

■ BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA:

350 JAHRE WESTFÄLISCHER FRIEDEN –

KRIEGS- UND MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN AUF DEM
PRÜFSTAND

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der
Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der
Universität Osnabrück

■ III. BEITRÄGE ZUM THEMENSCHWERPUNKT:
*350 Jahre Westfälischer Frieden –
Kriegs- und Menschenrechtskonventionen
auf dem Prüfstand*



Die Nürnberger Prozesse: Fallbeispiel für universelle Völkerrechtssetzung?

Im Juni 1998 hat in Rom eine Staatenkonferenz über die Errichtung eines Weltstrafgerichtshofs beraten.¹ Ein junges Projekt, wenn man die Geschichte völkerrechtlicher Regelungen über fünf Jahrtausende zurückverfolgen kann. Eine junge Idee auch dann, wenn man die Geschichte der Globalisierung der Kriege nicht erst mit dem Ersten Weltkrieg 1914, sondern mit dem ersten großen europäischen, dem sogenannten Dreißigjährigen Krieg beginnen läßt. Sieger haben immer schon über die Besiegten zu Gericht gesessen. Das Bedürfnis jedoch, eine universelle Verantwortlichkeit und Haftung für Verbrechen im Krieg einzuführen, ist erst mit der Internationalisierung der Schlachtfelder und den zunehmend unkontrollierbar und grausamer werdenden Auswirkungen der modernen Waffentechnologie aufgekommen.

I. Kriegsverbrechen und die internationale Rechtsordnung – Als erstes völkerrechtliches Abkommen hat die IV. Haager Konvention im Jahr 1907 eine Individualhaftung für Kriegsverbrechen (Art. 3) formuliert, allerdings noch ohne Strafverfolgung. Dieses sollte erstmals im Versailler Vertrag von 1919 gegen die Verantwortlichen des Weltkrieges als internationales Kriegsverbrecherverfahren eingerichtet werden. Nach Art. 227 ff. sollten Kaiser Wilhelm II. und die politisch Verantwortlichen des Deutschen Reiches vor ein internationales Gericht gestellt und wegen Kriegsverbrechen abgeurteilt werden. Das Vorhaben mißlang bekanntlich auf groteske Art.² Noch einmal versuchte der Völkerbund einen internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung von internationalen Verbrechen einzurichten, als 1934 in Marseille König Alexander von Jugoslawien und der französische Innenminister Barthou einem Attentat zum Opfer fielen. Aber die beiden Entwürfe zu einem entsprechenden Staatenabkommen blieben ohne Resonanz.

Erst im dritten Anlauf gelang nach dem Zweiten Weltkrieg die Errichtung eines internationalen Militärtribunals mit einer eigenen Strafrechtsordnung in Nürnberg und Tokio. Die quantitative Dimension und die Ungeheuerlichkeit der begangenen Verbrechen waren zweifellos ausschlaggebend für den Konsens der Staaten, einen so folgenschweren Schritt mit so vielen ungelösten Fragen so entschlossen zu unternehmen. Denn hier handelte es sich nicht nur um die strafrechtliche Verarbeitung der Vergangenheit, sondern um die Eignung des Straf-

rechts, präventiv zur Verhütung staatlicher Verbrechen und kollektiver Destruktivität in diesen Dimensionen wirken zu können. Sodann griff hier das Strafrecht von den klassischen Bereichen sozialer Kriminalität über in das bisherige Sanktuarium der staatlichen Politik, die es kriminalisiert. Diese Grenze war bisher nicht nur durch den Schild der Souveränität geschützt, sondern es war durchaus fraglich, ob das Politische überhaupt den Kategorien des Juristischen zugänglich sei und ihnen unterworfen werden könne.

Hannah Arendt und Karl Jaspers waren sich z.B. einig, daß der Völkermord der Nazis juristisch überhaupt nicht faßbar sei. Hannah Arendt schrieb:

»Das Böse hat sich als radikaler erwiesen als vorgesehen. Äußerlich gesprochen: Die modernen Verbrechen sind im Dekalog nicht vorgeschrieben«. –
»Diese Verbrechen lassen sich, scheint mir, juristisch nicht mehr fassen, und das macht gerade ihre Ungeheuerlichkeit aus. Für diese Verbrechen gibt es keine angemessene Strafe mehr; Göring zu hängen, ist zwar notwendig, aber völlig inadäquat. Das heißt, diese Schuld, im Gegensatz zu aller kriminellen Schuld, übersteigt und bricht alle Rechtsordnungen«.

Und Jaspers antwortete ihr anlässlich des Eichmann-Prozesses:

»Das Politische hat einen mit Rechtsbegriffen nicht einzufangenden Rang (der Versuch, dies zu tun, ist angelsächsisch und eine Selbsttäuschung zur Verschleierung einer Grundtatsache der Wirkungen politischen Daseins).«³

Diese juristische Schwierigkeit war wohl auch ein Grund, weswegen die Alliierten den Völkermord in den KZ in ihren Pilotprozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher nur insoweit berücksichtigten, als er als Teil der Kriegshandlungen ab 1939 unter die »Kriegsverbrechen« und »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« zu fassen war.

Das 20. Jahrhundert hat zwar erhebliche Fortschritte in der Verfeinerung des juristischen Instrumentariums gemacht. Es hat aber auch einen Typus des Verbrechens entwickelt, der als sog. *Makrokriminalität*⁴ nicht nur alle Dimensionen der bisherigen Erscheinungsformen übersteigt, sondern gerade auch Staaten und Regierungen als kriminelle Akteure entdeckt. In dem Maße, in dem Regierungen und staatliche Repräsentanten als Täter auftreten, wird nicht nur die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches fraglich, sondern bereits seine Begründung. Man könnte sich nämlich durchaus fragen, ob die Doppelrolle des Staates als Täter und Verfolger den Strafanspruch nicht selbst zersetzt und als ein in juristischer Hinsicht unzulässiges »In-sich-Geschäft« auch politisch eher destruktiv ist. Wird es also sinnlos, den nationalen Staat über seine eigenen Verbrechen und die Kriminalität seiner Repräsentanten zu Gericht sitzen zu lassen, so folgt daraus noch nicht, daß dies die Sache der internationalen Völkergemeinschaft sein müsse oder auch könne. Die Tatsache, daß fünfzig Jahre hin-

durch nach den Nürnberger Prozessen kein Konsens über ein internationales Strafgerichtsverfahren gefunden werden konnte, unterstreicht diese Bedenken.

II. Zur Funktion des internationalen Strafrechts – Staatsverbrechen und Regierungskriminalität sind allemal Verbrechen von einzelnen Individuen, ob es sich um die allgemeinen Erscheinungen der aktiven und passiven Korruption, den Einsatz von Folter und Todesschwadronen oder die Massenverbrechen unter Hitler, Stalin oder Pol Pot handelt. Doch sind jene Massentötungen in einem bis dahin unvorstellbaren Ausmaß nur auf Grund des gigantischen Gewaltpotentials moderner Staaten möglich geworden, was den Einwand nahelegt, daß hinter dieser ›Mordmaschine‹ die strafrechtliche Verantwortung des Individuums verschwimmt. Das gilt nicht für die völkerrechtliche Verantwortung des Staates zu Entschädigung und Wiedergutmachung, aber für die individuelle strafrechtliche Sanktion, da es sich eben um ein Staatsverbrechen handelt.

Es bedarf also der Überlegung, welche Funktion ein internationaler Strafprozeß für die Aufarbeitung derartiger Makroverbrechen überhaupt haben kann. Hannah Arendts Bemerkung: »Göring zu hängen, ist zwar notwendig, aber völlig inadäquat«, macht das Dilemma des Strafrechts angesichts dieses neuen Typs von Staatsverbrechen deutlich. Einerseits konnte es den Strang für Göring ohne Gerichtsverfahren nicht geben – Überlegungen Churchills, die Exekution der verantwortlichen Kamarilla ohne Gericht vornehmen zu lassen, fanden schließlich weder bei Roosevelt noch bei Stalin Zustimmung,⁵ obwohl sie in der westlichen Öffentlichkeit weit verbreitet waren. Andererseits mußten die klassischen Funktionen der Bestrafung scheitern: Weder Gerechtigkeit noch Wiedergutmachung, weder Sühne noch Vergeltung, ja kaum Prävention lassen sich mit internationalen Strafverfahren verbinden. Man wird damit solchen Verbrechen weder ›gerecht‹, noch kann man zuverlässig darauf bauen, ähnliche Staatsverbrechen in der Zukunft abzuschrecken.

Diese Aussagen sind allerdings alles andere als unstrittig, wozu sich noch die Kontroverse gesellt, ob *politische* Verbrechen überhaupt *rechtlichen* Kategorien zugänglich sind.⁶ Neigen die Juristen grundsätzlich stärker dazu, sowohl Politik als auch politische Verbrechen (Regierungskriminalität) ihrem Instrumentarium zu unterwerfen,⁷ so ist die Skepsis in der sozialwissenschaftlichen Debatte und in der Politik selbst größer. Eine besondere Funktion sollte dabei allerdings nicht übersehen werden, die vor allem aus dem Verfahren und weniger aus dem Ergebnis, dem Urteil, folgt. Es ist eine ganz außerjuristische Demonstrations- und Delegitimierungsfunktion, die vor allem bei Verbrechen im staatlichen Bereich notwendig ist.⁸ Gerade der Staat hat mit seinen verschiedenen Apparaten die Möglichkeit, das Arkanum seiner Gewalt und Herrschaft gegen Untersuchung von außen und Veröffentlichung abzuschotten und undurchschaubar zu machen. Propaganda, Desinformation, Verdunkelung etc. werden im Bereich der Staatsverbrechen äußerst wirksam angewandt, um die Entlegitimierung staatlicher Politik durch Aufdeckung und Sichtbarmachung der kriminel-

len Vorkommnisse zu vermeiden. Weniger die Aussicht, daß ein hoher Staatsmann verurteilt und bestraft werden könnte, als die Furcht vor der Durchleuchtung, Aufklärung und Veröffentlichung ihrer Verbrechen scheint die Staaten so lange davon abgehalten zu haben, ein internationales Strafrecht einzurichten.

Die Unfähigkeit der Staaten, die gewachsene moralische Sensibilität ihrer Öffentlichkeit und das durch die Nürnberger Prozesse geschärfte Strafrechtbewußtsein in wirksame internationale Institutionen umzusetzen, führte die Bevölkerung dazu, sich eigene Instrumente zu bilden, um zumindest dem Wunsch nach Aufklärung und Entlegitimierung staatlicher Makrokriminalität nachzukommen. So entstanden die *tribunals of opinion*, die sogenannten *Russell-Tribunale*, die sich unter der Teilnahme weltweit anerkannter Intellektueller solchen gewaltigen Kriegs- und Verbrechenskomplexen wie dem Vietnam-Krieg, den Verbrechen der Militärregime in Lateinamerika, der Intervention der Sowjetunion in Afghanistan usw. widmeten.⁹ Der notgedrungene Verzicht auf die juristische Qualität dieser Verfahren wurde durch die wissenschaftliche Analyse und das hohe moralische Vertrauen, welches die Veranstalter in der Öffentlichkeit genossen, kompensiert. Zumindest die ersten Tribunale verfehlten ihre aufklärerische und kritisch-skandalisierende Wirkung nicht – der französische Staatspräsident lehnte z.B. die Durchführung des Vietnamtribunals unter dem Vorsitz von Jean-Paul Sartre in Frankreich ab. Wenn auch die späteren – mit dem Namen des italienischen Senators und Antifaschisten *Lelio Basso* verbundenen – Tribunale nicht mehr die gleiche öffentliche Aufmerksamkeit fanden,¹⁰ so dokumentieren sie doch das große Bedürfnis nach Aufklärung, Demonstration und Skandalisierung von Ereignissen, die wegen ihrer Unübersichtlichkeit und der Beteiligung staatlicher Repräsentanten von besonderer Gefährlichkeit und untolerierbar sind. Der Hauptzweck dieser Tribunale ist die Prävention durch Aufklärung. Das öffentliche Bewußtsein sollte soweit mobilisiert werden, daß der inkriminierte Zustand auch ohne die Sanktion der Strafe und des Gefängnisses unterbunden und für die Zukunft ausgeschlossen wird. Es ist nicht zu übersehen, daß die Tribunale diese Aufgabe nicht leisten konnten. Es bleibt aber zweifelhaft, ob dieser Mangel an der fehlenden juristischen Qualität der Tribunale liegt oder nicht vielmehr an der durchgängigen Weigerung der Staaten, sich der Aufarbeitung und Kritik der Vorgänge zu stellen.

Seit geraumer Zeit haben nichtstaatliche Organisationen wie *amnesty international* und *Human Rights Watch* die Aufgabe wahrgenommen, über die weitgehend verborgenen staatlichen Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen weltweite Öffentlichkeit herzustellen und sie allein durch ihre Aufklärung zu entlegitimieren. Auch hier wird es allgemein als Manko angesehen, daß diese Tatbestände nicht in einem internationalen und von den Staaten getragenen strafgerichtlichen Verfahren mit noch größerer Autorität geächtet werden können, unabhängig von der Möglichkeit der Sanktion. Was aus diesen nichtstaatlichen Verfahren auf jeden Fall folgt, ist die Relativierung der Bedeutung der

Strafe. Sie ist der archaische Teil des Strafverfahrens und mag das Vergeltungs-, ja Rachegefühl der Verletzten und Opfer zu befriedigen. Die Strafe schafft aber weder Wiedergutmachung, noch sichert sie vor Wiederholung, es sei denn, der Täter wird ausgeschaltet.

III. Die Nürnberger Tribunale und die Fortentwicklung des Völkerrechts – Alle diese Überlegungen, die zwar für die Einrichtung eines Völkerstrafrechts von Bedeutung sind, eilen jedoch den historischen Erwägungen um die Etablierung der Nachkriegstribunale von Nürnberg und Tokio voraus. In den ersten Forderungen nach einer derartigen Strafgerichtsbarkeit, die bereits Anfang 1942 von den Vertretern von neun Exilregierungen in London ausgingen, spielten weder Vergeltung noch Rache eine Rolle, sondern jene Kategorie, die noch am wenigsten als Begründung und Emblem für justizförmige Prozesse taugen: Gerechtigkeit. In ihrer Erklärung vom Januar 1942 heißt es, »der Gerechtigkeitssinn der zivilisierten Welt verlange, daß die Signatarmächte es zu einem ihrer Hauptkriegsziele erklärten, jene, die sich dieser Verbrechen schuldig gemacht hätten oder die dafür verantwortlich seien, sei es, daß sie sie befohlen, begangen oder gemeinschaftlich mit anderen ausgeführt haben, in einem Gerichtsverfahren abzuurteilen und zu bestrafen.«¹¹ Sie präsentierten den Alliierten immer neue Beweise für die Kriegsverbrechen und Greuelthaten der Deutschen, so daß diese im Oktober 1942 die Errichtung einer Kommission zur Untersuchung der Kriegsverbrechen vorschlugen.

Obwohl die *United Nations War Crimes Commission* eher ein Schattendasein bei der Beweissammlung für Kriegsverbrechen führte – die Sowjetunion war ihr nicht beigetreten und die Hauptkriegsverbrecher waren ihrer Zuständigkeit entzogen worden –, entsprach sie doch ganz wesentlich dem, was sich mit der Zeit als ein zentraler Aspekt von Sinn und Zweck der Strafverfolgung herausstellte¹² und der US-amerikanische Chefankläger Justice Robert H. Jackson folgendermaßen formulierte :

»Eine gut dokumentierte historische Darstellung dessen, was nach unserer Überzeugung ein großangelegter, konzertierter Plan war, die Aggressionen und Barbareien anzuzetteln und zu verüben, die die Welt schockiert haben [...] Wenn wir diese (Nazi-)Bewegung nicht klar und präzise dokumentieren, dann können wir künftigen Generationen keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie die im Krieg geäußerten allgemeinen Beschuldigungen in Friedenszeiten für unglaublich halten. Wir müssen unglaubliche Ereignisse durch glaubwürdige Beweise festhalten.«¹³

Es ging also um mehr als um Strafe, Vergeltung und Sühne, die sich in Urteil und Vollstreckung erfüllen. Es ging auch um mehr als die Rechtfertigung der eigenen Opfer oder um die Begründung der Besetzung Deutschlands und harter Sanktionen. Spätestens seit Pearl Harbor (7. Dez. 1941) und Stalingrad

(1942/43) hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß der NS-Staat nicht lediglich ein besonders aggressiver und expansiver Vertreter blanker Machtpolitik, sondern ein durch und durch verbrecherischer und totalitärer Staat war. Am 17. Dezember 1942 hatten die USA und die europäischen Mitglieder der Vereinten Nationen die deutsche Regierung gemeinsam in einer öffentlichen Erklärung beschuldigt, »eine bestialische Politik der Auslöschung des jüdischen Volkes in Europa« gemäß »Hitlers oft wiederholter Intention« zu betreiben. Wenn auch die Judenverfolgung weitgehend als innere Angelegenheit des Deutschen Reiches angesehen wurde, so formten sich jedoch in Verbindung mit den Überfällen auf Polen und Frankreich die beängstigenden Umrisse eines Verbrecherstaates von bisher unbekannter Skrupellosigkeit. Es ging also um die Dokumentation der Barbarei, um die Prävention des Vergessens, es ging darum, Fußangeln auszulegen auf dem Weg der Verdrängung. Dieses Ziel sollte nicht auf das deutsche Volk beschränkt bleiben: Die Regierungen der Welt sollten abgeschreckt werden, in Zukunft zum Mittel des Krieges zu greifen – ein legitimer Präventionsgedanke, der allerdings den Beweis seiner Tauglichkeit immer noch schuldig ist. Was speziell die Zukunft Deutschlands betraf, so sollten die Militärgerichtsverfahren der deutschen Justiz als Pilotprozesse dienen, nach denen sie die Masse der kleineren Kriegsverbrecher aburteilen sollte – ein Ziel, an dem die deutsche Nachkriegsjustiz die Nürnberger Prozesse später definitiv scheitern ließ.

Doch es ging um noch mehr. Es ging um die Fortentwicklung des Völkerrechts. Dazu war entsprechend der Dogmatik und Geschichte des angelsächsischen *Common Law* die richterliche Entscheidung besonders geeignet, die von Zeit zu Zeit die Anpassung überkommener Rechtsprinzipien an neue Situationen vornahm. Das *Common Law* hatte sich nicht auf Grund von Parlamentsgesetzen fortentwickelt, und ebenso hatte es keine Rechtsentwicklung durch die Völkerbundversammlung gegeben und sollte es auch keine durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen geben. Sie war also den Verträgen der Staaten überlassen, und die Stunde der Neukonstruktion der Völkergemeinschaft nach dem Krieg mußte genutzt werden, um auch in der Ächtung des Krieges voranzukommen. In den Worten Jacksons:

»In friedlichen Zeiten wird man in der Tat nur langsam zu einem wirksamen Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in der internationalen Völkergemeinschaft gelangen. Auf der Gemeinschaft der Nationen lastet die Trägheit schwerer als auf irgendeiner anderen Gemeinschaft. Doch heute befinden wir uns in einem jener seltenen Augenblicke, in denen das Denken, die Institutionen und Gewohnheiten der Welt von den Auswirkungen des Weltkriegs auf das Leben unzähliger Millionen Menschen nachhaltig erschüttert worden sind. Solche Gelegenheiten ergeben sich nur selten, und sie vergehen rasch. Wir haben eine schwere Verantwortung zu tragen: Wir müssen danach trachten, daß unser Vorgehen in dieser unsicheren Zeit dazu beiträgt, auf der ganzen Welt das

Interesse an einer strafferen Durchsetzung international geltender Rechte und Verhaltensregelungen zu wecken, um jenen den Krieg zu vergällen, in deren Händen sich die Macht und das Schicksal ganzer Völker befindet.«¹⁴

IV. Ein System kollektiver Sicherheit auf der Basis des Rechts – Jackson hatte das Projekt Nürnberg in einen Rahmen gestellt, der mehr umfassen sollte als lediglich ein Strafgericht gegen die Hauptverantwortlichen des Krieges. Seine Hoffnungen in die präventiven Wirkungen eines solchen Prozesses waren gering, er setzte auf die Kodifizierung eines Strafrechts, welches den politisch Verantwortlichen die Konsequenzen zukünftiger Kriegstreiberei und skrupelloser Kriegführung drastisch vor Augen führen sollte, um die Chancen des Friedens zu erhöhen. Er traf damit auf breite Zustimmung in der amerikanischen Öffentlichkeit. Die Zählung des Krieges und die Schaffung einer Friedensordnung nach dem Krieg bauten auf die Organisation der Vereinten Nationen und die Bindung aller Mitglieder durch die gemeinsam geschaffene Völkerrechtsordnung. Dies war das Vermächtnis, welches US-Präsident Wilson in seinen berühmten »14 Punkten« in die Idee eines kollektiven Sicherheitssystems auf der Basis einer für alle Staaten verbindlichen Rechtsordnung gefaßt und der bis dahin gültigen Großmachtpolitik des »Gleichgewichts der Kräfte« entgegengestellt hatte.¹⁵ Es erlebte mit dem Völkerbund seinen ersten Versuch, der jedoch schon vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges gescheitert war. Nichtsdestotrotz wurde die Idee einer Friedensordnung auf der Basis des Rechts noch während des Krieges mit den Vereinten Nationen wiederbelebt.

Bis dahin waren die Staaten mit den Haager Konventionen von 1899/1907 lediglich zur Ächtung der unerträglichsten Auswirkungen der Kriegführung gekommen. 1928 hatten sie den Krieg dann durch einen internationalen Vertrag, den Briand-Kellogg-Pakt, für völkerrechtswidrig erklärt. Eine strafrechtliche Sanktionierung dieser Verbote war bis 1945 allerdings nirgends erfolgt. Dafür schien nun der Zeitpunkt günstig, als der Aufbau einer neuen Friedensordnung anstand und die Verletzungen der alten mit ihren grauenhaften Auswirkungen noch unmittelbar im Gedächtnis vorhanden war. Dieser Fortschritt in der Völkerrechtsordnung hatte jedoch einige Hürden zu nehmen, die sich im Laufe der Jahre nach den Prozessen als erheblich höher erwiesen, als ursprünglich angenommen.

Der Anspruch des Strafrechts konnte sich, anders als der der Militärtribunale, nicht ausschließlich gegen die Funktionsträger des Nazi-Systems richten. Er mußte sich als Teil der neuen Friedensordnung gegen alle potentiellen Friedensstörer in der Zukunft wenden und durfte nicht vor der Souveränität etwa der jetzigen Siegermächte halt machen.

»Denn wir dürfen niemals vergessen, daß nach dem gleichen Maß, mit dem wir die Angeklagten heute messen, auch wir morgen von der Geschichte gemessen werden. Den Angeklagten einen Giftbecher reichen, heißt, ihn auch an unsere eigenen Lippen setzen. Wir müssen an unsere Aufgabe mit soviel

innerer Überlegenheit und geistiger Unbestechlichkeit herantreten, daß dieser Prozeß einmal der Nachwelt als die Erfüllung menschlichen Sehns nach Gerechtigkeit erscheinen möge«,¹⁶

wie Jackson in seiner Anklageschrift betonte.

Die Durchbrechung der Souveränitätsschranke, die zur Aburteilung der deutschen Verbrechen nicht schwer fiel, sollte allerdings später zu einer der höchsten Hürden bei der Umsetzung der Nürnberger Prinzipien in eine Weltstrafgerichtsordnung werden. Für die Londoner Beratungen zur Ausarbeitung des Statuts ergaben sich zunächst die größten Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Deliktstatbestände. Denn neben den Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die auf die bekannten Tatbestände der nationalen Strafordnungen zurückgreifen konnten, war es vor allem Jacksons Anliegen, die Strafbarkeit des Angriffskrieges ein für allemal völkerrechtlich festzuschreiben. Diese Frage hatte schon die Pariser Kommission von 1919 beschäftigt, denn daß Deutschland den Krieg gewollt und begonnen hatte, war nur in Deutschland selbst Gegenstand des Streits. Doch zur Bestrafung der Auslösung eines Krieges fehlte es an einer völkerrechtlichen Grundlage und dem Willen, eine solche zu schaffen. Der französische Sachverständige Professor André Gros warnte in den Londoner Debatten über das »Verbrechen gegen den Frieden« vor einer unzulässigen, rückwirkenden Bestrafung:

»Solche Handlungen zu strafrechtlichen Verletzungen des Völkerrechts zu erklären, ist schockierend. Das ist eine Kreation von vier Leuten, die eben nur vier Individuen sind – von diesen vier Leuten als strafrechtliche Verletzung des Völkerrechts bestimmt. Solche Handlungen sind seit Jahren bekannt, ohne daß sie zu strafrechtlichen Verletzungen des Völkerrechts erklärt worden sind. Das ist *ex post facto*-Gesetzgebung.«¹⁷

Diese Kritik ist vor allem in Deutschland bis in die Gegenwart kultiviert und zu einem zentralen Hebel der Delegitimierung der Nürnberger Prozesse gemacht worden.¹⁸ Jackson, dem es in erster Linie um einen Beitrag zur Kodifizierung der internationalen Beziehungen und wirksamen Ächtung des Krieges für die Zukunft ging, setzte sich seinerzeit durch.¹⁹ Er gab in einem anderen Punkt nach, der den Sowjets mißfiel. Die Amerikaner hatten versucht, den Forderungen der *American Jewish Conference* und des *War Refugee Board* nach Bestrafung der Judenverfolgung vor dem Krieg durch die Konstruktion eines Verschwörungstatbestandes (*conspiracy*) zu entsprechen. Doch Sowjets wie Franzosen sahen darin die Schaffung neuen Rechts, und Jackson lenkte ein, da er »seinen« Angriffskrieg als Verbrechen bekommen hatte.²⁰ Damit waren nationalsozialistische Verbrechen gegen deutsche Staatsbürger und außenpolitische Aktivitäten des Deutschen Reiches vor dem 1. September 1939 aus dem Verbrechenskatalog herausgenommen worden.²¹

Die Kodifizierung der Nürnberger Prinzipien war bereits während der Beratungen in London ein höchst umstrittener und kritisch verlaufender Prozeß. Die Kritik galt nicht der Entscheidung, die Kriegsverbrecher zu bestrafen, sondern der rechtlichen Grundlage. Denn die Alliierten machten sich nicht nur daran, bereits bestehendes Völkerrecht zusammenzufassen und zu präzisieren, sondern eben auch neues zu schaffen. Neben der Auseinandersetzung über das Rückwirkungsverbot spielte auch der Vorwurf des *tu quoque*, daß die Alliierten ebenfalls das Kriegsvölkerrecht verletzt hätten (Bombardierung Dresdens etc.), eine Rolle. Diese blieben sich allerdings darin einig, nicht die Kriegführung der Verbündeten zum Gegenstand des Gerichtsverfahrens zu machen – was wiederum den Vorwurf der »Siegerjustiz« verstärkte.²²

Eine entscheidende Neuerung gelang den Alliierten bei der Bestimmung der persönlichen Verantwortlichkeit der einzelnen handelnden Individuen, die als Repräsentanten und ausführende Organe des Staates traditionell vor jeder individuellen strafrechtlichen Haftung geschützt waren. Es gehörte zum Souveränitätsverständnis eines jeden Staates, die Immunität seiner Organe gegenüber jedem fremden Strafanspruch zu schützen. Diese Position wurde durch Art. 7 und 8 des Londoner Statuts durchbrochen. Danach war nicht einmal mehr ein Staatsoberhaupt sakrosankt, und die beliebte Ausrede des Handelns auf zwingenden Befehl konnte allenfalls als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden.²³ Art. 7 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien²⁴ hat diese Neuerung ebenso übernommen wie das Statut des Ruanda-Tribunals.²⁵

V. Nürnberg und die UNO – Die Einschätzung des französischen Richters Donnedieu de Vabre, Nürnberg sei zu einem »Präzedenzfall von unvergleichbarer Tragweite« geworden, mochte bis vor kurzem noch als verzeihliche Emphase eines maßgeblichen Teilnehmers des Hauptprozesses gelten. Denn die folgenden 50 Jahre der Bemühungen um eine internationale Strafgerichtsbarkeit ließen jeden Optimismus immer mehr schwinden. Die UNO-Generalversammlung hatte noch prompt nach dem Urteil reagiert. Am 11. Dezember 1946 hatte sie mit ihrer Resolution 95 (I) die dem Statut und dem Urteil zugrunde liegenden Rechtsprinzipien als geltendes Völkerrecht anerkannt und die Völkerrechtskommission beauftragt, ein internationales Strafrecht zu entwickeln.²⁶ Bereits 1950 legte die Kommission zwei Berichte vor, die zum einen die Nürnberger Prinzipien in einem völkerrechtlichen Verbrechenskodex zusammenfaßte und darauf aufbauend ein Völkerstrafrecht für die Zukunft zu formulieren versuchte. Sie bilden seitdem die Grundlage für die langen, immer wieder unterbrochenen Arbeiten zur Entwicklung eines materiellen Völkerstrafrechts und des dazugehörigen Internationalen Gerichtshofs.²⁷

Die Nürnberger Prinzipien wurden von der Völkerrechtskommission in sieben Grundsätzen zusammengefaßt, welche die zentralen Elemente eines zukünftigen Völkerstrafrechts bilden sollen. Man war sich schon frühzeitig

einig, das strafrechtliche Verfahren auf Individuen zu beschränken und nicht auf den Staat als abstrakte Rechtsperson auszudehnen. Den einzelnen Tätern sollte dabei weder das Handeln in amtlicher Eigenschaft noch auf Befehl Immunität verschaffen – an der staatlichen Souveränität sollte kein Strafverfahren scheitern. Einigkeit wurde auch darüber erzielt, daß kein umfassendes internationales Strafgesetzbuch geschaffen werden sollte, sondern sich der Katalog auf zentrale Verbrechen mit einem politischen Gehalt beschränken sollte. Damit schieden z.B. Piraterie, Geldfälscherei, Menschen- und Drogenhandel aus, und die Strafbarkeit konzentrierte sich auf die Nürnberger Trias: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Allerdings gab es in dem komplizierten und von vielen Unterbrechungen immer wieder verzögerten Beratungsprozeß zwischen Völkerrechtskommission und UNO-Generalversammlung zahlreiche Versuche, den Katalog der Straftaten wieder auszuweiten. So enthielt der *Draft Code of Crimes against Peace and Security of Mankind*, wie er seit 1987 offiziell hieß, in seiner Vorlage von 1991 zusätzliche Verbrechen wie die Drohung mit Aggression, Intervention, Apartheid, gewaltsame Aufrechterhaltung von Kolonialismus, Söldnertum, Terrorismus, Drogenhandel, schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Umweltschädigungen. Doch wurden alle diese Tatbestände in der zweiten Lesung von 1994 vor allem auf Wunsch der USA wieder gestrichen und der Entwurf auf die Nürnberger Kerntatbestände beschränkt. Diese werden heute überwiegend als verbindliches Völkergewohnheitsrecht anerkannt.²⁸ Nur Verbrechen gegen UN-Personal fanden als Straftatbestand noch Aufnahme in den *Draft Code*.²⁹ Der Grund für diesen Rückzug ist der gleiche, der die gesamten Verhandlungen so in die Länge gezogen hat und die Errichtung eines ständigen Strafgerichtshofes so kompliziert erscheinen läßt: der Widerstand gegen die Durchbrechung der nationalen Souveränität. Hier geht es um mehr als um die Grenzziehung zwischen nationaler und internationaler Gerichtsbarkeit, nämlich um die Angst vor der Einmischung in die internen Angelegenheiten, vor allem wenn der Gerichtshof eventuell ohne Zustimmung und gegen den Willen eines Staates anklagen und gegen ihn verhandeln kann. Die Bedeutung und Notwendigkeit eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs leuchtet aber schließlich nur ein, wenn er auch gegen den Willen des betroffenen Staates das Verfahren aufnehmen kann, weil die nationale Strafgerichtsbarkeit keine ausreichende Strafverfolgung garantiert.

Es gibt eine weitverbreitete Haltung, die den Nürnberger Prozessen eine grundlegende Bedeutung sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft aberkennen will. Die Ablehnung, die die Prinzipien von Nürnberg wie die Verfahren und Urteile durch die Gesellschaft und insbesondere die Nachkriegsjustiz in der BRD erfahren haben,³⁰ mag dieses Urteil stützen. Erst Ende 1995 hat der Bundesgerichtshof die Auseinandersetzung der bundesdeutschen Justiz mit der NS-Vergangenheit kritisiert.³¹ Für die Zukunft scheint mir die abwägende Haltung von Cherif Bassiouni angemessener:

»Das Nürnberger Versprechen muß erst noch eingelöst werden, doch ohne das Nürnberger Vermächtnis wüßten wir nicht, welche Fortschritte wir auf dem Weg zu einer internationalen Strafgerichtsbarkeit gemacht haben und welche Schritte noch notwendig sind, um dieses Ziel zu erreichen.«³²

VI. *Die Tribunale von Den Haag* – Auf diesem Weg spielen die beiden Tribunale für Jugoslawien (JT) und Ruanda (RT), die 1993 und 1994 vom UN-Sicherheitsrat eingerichtet wurden,³³ zweifellos eine hervorragende Bedeutung. Bemerkenswert ist zunächst, daß nicht die UNO-Generalversammlung oder ein völkerrechtlicher Vertrag ähnlich dem Londoner Statut die Tribunale errichtet haben, sondern der UN-Sicherheitsrat. Dieser sah in der Einrichtung der Tribunale eine Maßnahme der Friedenssicherung im Rahmen des Kapitels VII der UN-Charta, die daher für alle Staaten verbindlich ist. Damit war von Anfang an klar, daß die Tribunale nicht als Modell für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof konzipiert wurden.³⁴ Denn der *Draft Code* der Völkerrechtskommission geht von einem völkerrechtlichen Vertrag aus, der allein der souveränen Gleichheit und dem Prinzip der Freiwilligkeit entspricht. Die Tribunale wurden *ad hoc* für eine begrenzte Aufgabe und für einen begrenzten Zeitraum geschaffen, die Tatbestände wurden auf Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschränkt, auf Verbrechen gegen den Frieden wurde verzichtet. Allerdings wurden die Tatbestände konkretisiert, so daß z.B. schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949 (Art. 2 JT) sowie Folter, Vergewaltigung und Verfolgung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen (Art. 5 JT) bestraft werden können. Zudem stattete der Sicherheitsrat die Tribunale mit viel weitergehenden Untersuchungskompetenzen aus, als sie das Nürnberger Tribunal hatte. Sie können in jedem Staat Ermittlungen durchführen, ihre Haftbefehle müssen überall befolgt werden, und ihre Auslieferungsersuchen gehen jedem Auslieferungsvertrag vor, dies gilt auch für eigene Staatsangehörige (Art. 29 JT). Das Tribunal hat Vorrang vor jeder nationalen Gerichtsbarkeit und kann jedes beliebige Verfahren vor einem nationalen Gericht an sich ziehen (Art. 9 Abs. II JT, Art. 8 Abs. II RT). Das Tribunal kann also in jede nationale Gerichtshoheit eingreifen – eine außergewöhnliche Kompetenz, die die Völkerrechtskommission bereits für den ständigen Strafgerichtshof abgelehnt hat.³⁵ Auch vom Verbot der Doppelbestrafung, welches in den meisten nationalen Strafordnungen besteht, dispensiert das Statut das Tribunal, wenn es zu der Auffassung kommt, daß das nationale Gerichtsverfahren nicht in Ordnung gewesen ist (Art. 10 Abs. II JT). Diese Regelung allerdings, obwohl nach wie vor von einigen Staaten als unzulässige Einschränkung der Souveränität abgelehnt, hat die Völkerrechtskommission in Art. 42 ihres Entwurfs übernommen. Vor allem wenn der Gerichtshof, wie in Art. 23 des Entwurfs vorgesehen, auf Anordnung des Sicherheitsrats gegen den Willen der beteiligten Staaten verhandeln kann, erhält das Souveränitätsargument Gewicht.

Noch hat sich die Nützlichkeit der beiden *ad hoc*-Tribunale nicht erwiesen, aber sie haben die Debatte um die Notwendigkeit eines ständigen internationalen Gerichtshofes und dessen Verfassung außerordentlich angeregt. Überhaupt hat erst die eingestandene Unfähigkeit, mit politischen und militärischen Mitteln derartigen sozialen Katastrophen wie den Greuelthaten beim Auseinanderfall Jugoslawiens und dem Völkermord in Ruanda beizukommen, den Gedanken an eine justizförmige »Bearbeitung« der Konflikte aufkommen lassen. Daß sich dabei der UN-Sicherheitsrat der Tribunale als Hilfsorgane und Instrumente der Friedenssicherung nach Art. 39 ff. UN-Charta bediente, ist ihm durch diese nicht automatisch zugewachsen. Die Staaten haben indessen diesem Schritt nicht nur zugestimmt, zugleich sind die Forderungen nach einem ständigen internationalen Strafgerichtshof stärker geworden.³⁶

VII. Auf dem Weg zum Weltstrafgerichtshof – Der Diplomatischen Konferenz in Rom im Juni 1998 lagen neben dem *Draft Code* der Völkerrechtskommission zahlreiche Entwürfe zu einzelnen Artikeln und noch strittigen Fragen vor. Dennoch gibt es über einen erstaunlich großen Fundus von allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts ein prinzipielles Einverständnis, so über das Verbot der Bestrafung ohne Rechtsgrundlage und der rückwirkenden Bestrafung, über die individuelle Verantwortlichkeit ohne Berufung auf ein öffentliches Amt oder zwingenden Befehl. Auch über oft schwierige Fragen der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen, des Handelns und Unterlassens, des Irrtums und der Strafmündigkeit gibt es keine prinzipiellen Auseinandersetzungen mehr. Demgegenüber ist offensichtlich die Konkretisierung dessen, was unter Kriegsverbrechen im einzelnen zu fassen ist, immer noch strittig, und auch die Einbeziehung des Verbrechens des Angriffskrieges (Verbrechen gegen den Krieg) wird wohl nur dann von Erfolg sein, wenn das Verbrechen auf ganz eindeutige und eklatante Fälle der Aggression (à la Hitler und Saddam Hussein) beschränkt wird.

Der *Draft Code* geht davon aus, daß sich die Staaten mit der Ratifikation nicht automatisch der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterwerfen. Es bedarf vielmehr einer gesonderten zusätzlichen Erklärung, mit der sie bestimmen, für welche Verbrechen und für welchen Zeitraum sie die Rechtsprechung akzeptieren. Diese dem Statut des IGH nachgebildete Regelung, wird von etlichen Staaten (einschließlich Deutschland) als zu wenig gerichtsfreundlich abgelehnt. Sie bevorzugen die automatische Unterwerfung durch die Ratifikation, während wiederum andere Staaten (z.B. Frankreich) jeweils nur für ein bestimmtes Verfahren die Gerichtsbarkeit akzeptieren wollen.

Darüber hinaus droht ein kompliziertes Zustimmungsverfahren jener Staaten, in denen sich der Beschuldigte befindet, deren Nationalität der Beschuldigte hat oder auf deren Territorium die Tat begangen wurde, das Verfahren zu komplizieren. Die USA vor allem dringen darauf, daß bei Kriegsverbrechen immer das zuständige nationale Gericht Vorrang vor einem internationalen

haben sollte. Genug der Differenzen, um den Gerichtshof weiter als Projekt vor sich herzuschieben.

Schließlich ist der Einfluß des UN-Sicherheitsrats noch ungeklärt. Der Entwurf kommt den Interessen der ständigen Mitglieder nach einer starken Rolle des Sicherheitsrats entgegen. Er kann dem Gericht jederzeit für bestimmte Konflikte und Situationen eine *ad hoc*-Jurisdiktion erteilen, und zwar sowohl für Staaten, die dem Statut noch nicht beigetreten sind, als auch ohne die Zustimmung der unmittelbar betroffenen Staaten. Dies mag, wie in den Fällen Jugoslawien und Ruanda, durchaus positiv sein, macht die Tätigkeit des Gerichtshofes aber wiederum vom Veto abhängig. Zudem sieht der Entwurf vor, daß eine Klage wegen Aggressionsverbrechen so lange nicht vor dem Gerichtshof erhoben werden kann, wie der Sicherheitsrat nicht das Vorliegen einer Aggression festgestellt hat. Die USA haben darüber hinaus eine Regel durchgesetzt, die es dem Gerichtshof verbietet, Ermittlungen ohne Zustimmung des Sicherheitsrats einzuleiten, solange er nach Kap. VII der UN-Charta mit dem Konflikt befaßt ist. Damit allerdings wäre der Gerichtshof gänzlich zu einem Unterorgan des Sicherheitsrats degradiert und von einem *ad hoc*-Tribunal nicht mehr zu unterscheiden, was den Vorstellungen der meisten Staaten widerspricht.

Die Unterwerfung unter die Rechtsprechung eines Internationalen Gerichtshofes bringt eine gewisse Einbuße an Souveränität mit sich. Diese jedoch gleichzeitig mit einer Diskriminierung aller Staaten zu verbinden, die nicht ständige Mitglieder des UN-Sicherheitsrats sind, wird kaum die Chance allgemeiner Zustimmung haben. Richard Goldstone, der nie einen Zweifel an der Notwendigkeit eines ständigen internationalen Gerichtshofs hat aufkommen lassen,³⁷ wird am ehesten die Meinung der meisten Staaten treffen, wenn er sich ganz unzweideutig gegen einen zu starken Einfluß des UN-Sicherheitsrats ausspricht:

»Kein Gericht wird vernünftig arbeiten können, ohne völlig unabhängig zu sein. Aber die politischen Entscheidungsträger wollen einfach nicht verstehen, daß es in dieser Frage keinen Unterschied zwischen nationalem und internationalem Strafrecht gibt. Einem Gericht, das politisch nicht unabhängig ist, traut niemand Gerechtigkeit zu. Lieber überhaupt keinen internationalen Strafgerichtshof als einen, der vom UN-Sicherheitsrat kontrolliert wird.«³⁸

Neben diesen grundsätzlichen Divergenzen gibt es noch zahlreiche ungelöste Einzelfragen, die eine Prognose für die Folgen der römischen Konferenz unsicher machen. Dennoch scheinen die Grundbedingungen für einen Weltstrafgerichtshof günstiger zu sein als je zuvor. Zu ihnen zählt vor allem die Beendigung des Kalten Krieges, die mit der Ära Gorbatschow einsetzte. Das Scheitern des Nürnberger Vorbildes muß historisch durchaus auf der Sollseite des Kalten Krieges verbucht werden. Schon die zwölf Nachfolgeprozesse des Jahres 1946 wurden nur noch von den USA getragen. Die Sowjetunion hatte sich auf Grund der immer schärfer werdenden Konfrontation aus diesen Prozessen zurückge-

zogen. Die anschließenden Bemühungen, im Rahmen der UNO eine Strafgerichtsbarkeit zu entwickeln, scheiterten wesentlich an dem nicht unbegründeten Mißtrauen der sozialistischen Staaten, eine solche Institution könne vom atlantischen Block gegen sie instrumentalisiert werden. Erst in der Endphase der Sowjetunion baute Gorbatschow – nicht unbeeindruckt von der eindeutigen Verurteilung der USA durch den IGH 1986 im Streit mit Nicaragua – derartige Ängste gegen die internationale Gerichtsbarkeit ab. Und heute, wo eine derartige Gerichtsbarkeit nicht mehr vom Antagonismus zweier ideologischer Festungen überlagert wäre, wird die Erinnerung an Nürnberg wieder lebendig.³⁹

Der Vorwurf der »Siegerjustiz« verblaßt hinter der ganz außerordentlichen dokumentarischen, analytischen und aufklärenden Leistungen hinsichtlich des gesellschaftlichen Systems jenes Verbrechens, über das man zu Gericht saß. Durch das Nürnberger Tribunal wurde die Souveränität des Besiegten nicht zur bloßen Genugtuung für die Sieger eingeschränkt, sondern zur Etablierung neuer Normen. Die erstmalig unter dem Druck der unmittelbaren Aufgabe erzwungene Formulierung von strafrechtlichen Kategorien besitzt eine erstaunliche Modernität. Alle derzeitigen Alternativen, Präzisierungen oder Neuformulierungen können ihr historisches Erbe nicht verleugnen, sie basieren alle auf den Nürnberger Prinzipien. Und auch für den künftigen Weltgerichtshof wird ebenso wie für das Nürnberger Tribunal gelten, daß es über das Maß und die Wirkung der Strafe immer Streit geben wird, daß aber die Bedeutung der Dokumentation und der Aufklärung der historischen Wahrheit außer Zweifel steht. Die Hoffnungen, die in die präventive Wirkung drakonischer Strafen gesetzt werden, mögen im Einzelfall enttäuscht werden. Die Aufklärung des Verbrechenstatbestandes – unabhängig von der interessierten Propaganda der beteiligten Kriegsparteien – ist von unschätzbarem Wert für die politische Reaktion der Staaten und die Mobilisierung der Weltöffentlichkeit. Darüber hinaus ist die Kriminalisierbarkeit der Politik unabhängig von der Schwere der faktischen Sanktion für die Erkenntnis der individuellen Verantwortlichkeit und Schuld des einzelnen von großer Wichtigkeit. Denn über die Bestrafung des Schuldigen hinaus muß die Gesellschaft sich für die Zukunft vor der Wiederholung des Verbrechens sichern. Hierfür mag die zeitweise oder lebenslange Ausschaltung der Täter aus der Gesellschaft eine hilfreiche Entlastung sein; die m.E. vor allem langfristig wichtigere Wirkung geht von der unangreifbaren Darstellung des oftmals unsühnbaren Verbrechens und dessen Verankerung im Bewußtsein der Öffentlichkeit aus.

Die Aufarbeitung der politischen Verbrechen des Nationalsozialismus ist noch lange nicht abgeschlossen. Alle in den zwölf Nürnberger Nachfolgeprozessen zu Haftstrafen verurteilten Kriegsverbrecher sind bereits Anfang der fünfziger Jahre wieder aus den Gefängnissen entlassen worden. Aber noch keiner der Prozesse ist mit seinen umfangreichen und in zahlreichen in- und ausländischen Archiven verstreuten Dokumenten und Materialien gesichtet, erfaßt

und publiziert worden. Unsere Vorstellung von dem Umfang und Ausmaß der Verbrechen ist immer noch unvollständig. Insofern wird auch die Durchsetzung eines universellen Strafrechts und die Etablierung eines internationalen Sanktionsverfahrens, welches nicht interessen-, sondern prinzipiengeleitet ist, nicht auf die Nürnberger Lehren verzichten können. Und es hat den Anschein, daß erst jetzt, über fünfzig Jahren nach der ersten Formulierung der Prinzipien, ihre universelle Anerkennung und Umsetzung Wirklichkeit wird.

- 1 Am 17. Dezember 1996 faßte die UN-Generalversammlung mit der Resolution 51/202 den Beschluß zu dieser Konferenz.
- 2 Vgl. zu den Vorgängen H.-H. Jescheck: Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerrecht. Eine Studie zu den Nürnberger Prozessen. Bonn 1952, S. 51 ff.; H. Düx: Vorläufer der Nürnberger Prozesse vor dem 1. Weltkrieg. In: M. Hirsch, N. Paech, G. Stuby (Hg.): Politik als Verbrechen. 20 Jahre »Nürnberger Prozeß«. Hamburg 1986, S. 47 ff.; J. F. Willis: Prologue to Nuremberg: The Politics and Diplomacy of Punishing War Criminals of the First World War. Westport (Conn.) 1982.
- 3 Hannah Arendt, Karl Jaspers: Briefwechsel 1926–1969. München, Zürich 1993, S. 202, S. 90, S. 450.
- 4 Dieser Begriff stammt von H. Jäger: Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt. Frankfurt 1989. Nach ihm bezieht sich der Begriff »auf Erscheinungsformen der Kriminalität, bei denen das individuelle Handeln nicht als isolierte Tat und punktuelles Ereignis denkbar ist, sondern nur als Teil eines aktiven Aktionszusammenhanges. Hauptbeispiele sind Völkermord, Kriegsverbrechen, nukleare Massenvernichtung und Staatsterrorismus«.
- 5 Ursprünglich hatte Roosevelt dem Vorschlag Churchills zugestimmt, dann aber doch seine Meinung geändert. Vgl. B. F. Smith: The Road to Nuremberg. New York 1981, S. 46 f. und R. H. Jackson: Report of Robert H. Jackson, United States Representative to the International Conference on Military Trials. Department of State, Publication 3080. Washington 1949, S. 11 f.
- 6 Vgl.: Das Nürnberg-Paradigma. Eine Kontroverse. In: Bulletin 1995, Hamburger Institut für Sozialforschung, Nr. 7, April/Mai 1993; vgl. auch: konkret, Heft 9 und 10/1992.
- 7 So ist z.B. der frühere Chefankläger im Haager Tribunal der Vereinten Nationen zum früheren Jugoslawien, Richard Goldstone, von der abschreckenden Wirkung der Verfahren überzeugt; Interview in der Süddeutschen Zeitung v. 5./6. August 1996, S. 9.
- 8 Vgl. Herbert Jäger: Zur Kriminalisierung von Politik durch ein Völkerkriminalrecht. In: Bulletin 1995, Hamburger Institut für Sozialforschung, Nr. 6, Februar/März 1993, S. 66 ff.
- 9 Über Geschichte, Hintergrund und Anspruch der zahlreichen Tribunale vgl. F. Rigaux: Internationale Tribunale nach den Nürnberger Prozessen. In: G. Hankel, G. Stuby (Hg.): Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hamburg 1995, S. 142 ff.
- 10 Sie widmeten sich zwar nach wie vor wichtigen, aber allgemeineren und über die ursprünglichen Anklagen gegen Krieg und Makroverbrechen hinausgehenden Problemen wie der Verschuldung der Dritten Welt (1988, 1994), der Umweltzerstörung am Amazonas in Brasilien (1990), der Eroberung Amerikas (1991), dem Giftgasunglück von Bhopal in Indien (1994), dem Asylrecht in Europa (1994) etc.
- 11 Zitiert nach T. Taylor: Die Nürnberger Prozesse. München 1992, S. 41.
- 12 Zu den Einzelheiten dieser Kommission, in der auch deutsche Emigranten arbeiteten, vgl. M. Ch. Bassiouni: Das Vermächtnis von Nürnberg: eine historische Bewertung fünfzig Jahre danach; sowie Ch. Simpson: Die seinerzeitige Diskussion über die in Nürnberg zu verhandelnden Delikte. Beide in: Hankel, Stuby (Anm. 9), S. 15 ff., 39 ff.
- 13 Zitiert nach Taylor (Anm. 11), S. 74.
- 14 Bericht vom 7. Juni 1945, zitiert nach Taylor (Anm. 11), S. 75.
- 15 Vgl. N. Paech, G. Stuby: Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen. Baden-Baden 1994, S. 127 ff., 131 ff.
- 16 Vgl.: Der Prozeß der Hauptkriegsverbrecher vor dem IMT Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Bd. 2. Nürnberg 1947, S. 118.
- 17 Zitiert nach Taylor (Anm. 11), S. 90.
- 18 So in neuerer Zeit vor allem von H. Quaritsch in dem von ihm herausgegebenen Buch: Carl Schmitt. Das international-rechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz »Nullum crimen, nulla poena sine lege«. Berlin 1994, S. 125 ff. Zur Kritik vgl. N. Paech: Rezension. In: Kritische Justiz 2/1996, S. 251 ff.

- 19 Art. 6 des Statuts für den Internationalen Gerichtshof (Anlage zum Londoner Viermächteabkommen vom 8. August 1945): »[...] a) Verbrechen gegen den Frieden: Nämlich: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen.«
- 20 Vgl. R. H. Jackson (Anm. 5), S. 296.
- 21 Diese Beschränkung ist in dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 relativiert worden. Art. II definierte das »Verbrechen gegen den Frieden« umfassender als Art. 6 Nürnberger Statut: »[...] a) Verbrechen gegen den Frieden: Das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und des Angriffskrieges unter Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen; Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen.« Dadurch konnten in den Nachfolgeprozessen, z.B. im Fall XI, dem sog. Diplomaten- oder Wilhelmstraßen-Prozeß, auch der »Anschluß« Österreichs und der Überfall auf die Tschechoslowakei in die Anklage mit aufgenommen werden.
- 22 Detaillierter zu den Streitpunkten N. Paech: Das Versprechen von Nürnberg: Zur Aktualität der Prozesse nach fünfzig Jahren. In: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 3/1997, S. 12 ff.
- 23 Vgl. zu der Entstehungsgeschichte T. Taylor (Anm. 11), S. 311 ff. Die Kritik der Gesamtverteidigung hatte seinerzeit Professor Hermann Jahrreiß am 4. Juli 1946 vorgetragen, in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem IMT Nürnberg 1948, Bd. 17, S. 499 ff.
- 24 Resolution des UN-Sicherheitsrates 827 v. 25. Mai 1993.
- 25 Resolution des UN-Sicherheitsrates 955 v. 8. November 1994.
- 26 Beschluß der UNO-Generalversammlung vom 21. November 1947, einen »Code of offences against the peace and security of mankind« zu entwickeln. Vgl. Ch. Tomuschat: Die Arbeit der ILC im Bereich des materiellen Völkerstrafrechts. In: Hankel, Stuby (Anm. 9), S. 270 ff.
- 27 Vgl. Reports of the International Law Commission, 46th Session 1994. In: Official Records of the General Assembly, A/49/10 Chapter II, B I,5; sowie 48th Session 1996. In: Official Records of the General Assembly, A/51/10, Chapter II.
- 28 So z.B. der Bericht des UNO-Generalsekretärs zur Einrichtung des Jugoslawien-Tribunals: UN/Doc. S/25704, §§ 35, 37, 41, 44 f., der einstimmig vom UN-Sicherheitsrat angenommen wurde, Res. 827 (1993). Vgl. auch die Begründung zum Draft Code 1987 des Berichterstatters Doudou Thiam. In: Yearbook of ILC (II.1) 1987, S. 7; I. Brownlie: Principles of Public International Law. Oxford 1990, S. 562; O. Triffterer: Bestandsaufnahme zum Völkerstrafrecht. In: Hankel, Stuby (Anm. 9), S. 173 ff.
- 29 Report of the International Law Commission, 48th Session 1996 (Anm. 27).
- 30 Vgl. I. Müller: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1987, S. 240 ff.; J. Perels: Der Umgang mit Tätern und Widerstandskämpfern nach 1945. In: Kritische Justiz 3/1997, S. 357 ff.
- 31 BGH v. 16. November 1995, vgl.: Neue Justiz 1996, S. 156. Der Verdacht liegt nahe, daß dies nur deshalb geschah, um eine justitielle Auseinandersetzung mit der untergegangenen DDR auf der Basis von Grundsätzen zu ermöglichen, die man auf NS-Verbrechen nicht anwenden wollte.
- 32 M. Ch. Bassiouni (Anm. 12), S. 15 ff. Im Tenor ähnlich D. Thürer: Vom Nürnberger Tribunal zum Jugoslawien-Tribunal und weiter zu einem Weltstrafgerichtshof? In: Schweizer Zeitschrift für internationales und europäisches Recht 4/93, S. 491 ff.
- 33 Vgl. Anm. 24 u. 25. Zweifel an der Völkerrechtmäßigkeit äußert Th. Trautwein: Das Internationale Jugoslawien-Tribunal und das Völkerrecht. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1995/3 S. 87 f.
- 34 Vgl. B. Graefrath: Jugoslawien und die internationale Strafgerichtsbarkeit. In: Hankel, Stuby (Anm. 9), S. 295 ff.; B. Graefrath: 50 Jahre Internationale Strafgerichtsbarkeit. Von Nürnberg über Den Haag zu einem Ständigen Internationalen Strafgerichtshof. In: Wissenschaft & Frieden 1/97, S. 48 ff.; Chr. Tomuschat: Ein Internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung. In: Europa-Archiv, Folge 3/1994, S. 61 ff.
- 35 Vgl. B. Graefrath (Anm. 34), S. 301.
- 36 Vgl. H.-P. Kaul: Auf dem Weg zum Weltstrafgerichtshof. Verhandlungsstand und Perspektiven. In: Vereinte Nationen 5/97, S. 177 ff.
- 37 Vgl. R. Goldstone: Auf dem Weg zu einer Weltrechtsgesellschaft. Interview, in: die tageszeitung v. 21. 3. 1997, S. 12.
- 38 R. Goldstone: Gerechtigkeit, das ist ein Luxus. Interview, in: Frankfurter Rundschau v. 22. Aug. 1996, S. 11.
- 39 Vgl. G. Stuby: Die Gerichtshöfe von Nürnberg und Den Haag – Sternstunden der internationalen Gerechtigkeit? In: F. Deppe, G. Fülberth, R. Rilling: Antifaschismus. Heilbronn 1996, S. 359 ff.